

daß die Staatsregierung zu ersuchen sei, den Ständen einen Gesetzentwurf zu Abänderung des Mandats vom 30. Januar 1819, soweit dasselbe die Betreibung des Barbier- und Badergewerbes von dem Studium der Wundarzneikunst abhängig macht, baldthunlichst vorzulegen.

Wenn nun aber auf diesen veränderten Antrag eingegangen wird, so könnte allerdings die Abhülfe, welche die vorliegende Petition bezweckt, wenn sie nur auf dem Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werden sollte, möglicherweise noch eine geraume Zeit hinausgeschoben werden. Um deswillen, und da allerdings, wie oben erwähnt, die Lage der Petenten eine baldige Abhülfe erheischt, scheint es der Deputation angemessen, zu gleicher Zeit auf den obangeführten, von der Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagenen Antrag zurückzukommen, welcher dahin geht, daß bis zu dem Eintritte einer diesfalligen neuen Gesetzgebung die nöthige Abhülfe durch Dispensation gewährt werden solle. Doch scheint der Deputation erforderlich, hierbei zugleich auf die Besitzer von Barbier- und Badestuben in anderen Orten Rücksicht zu nehmen, welche in gleichen Fall, wie die Petenten, kommen können; und sie schlägt daher vor, mit obigem Antrage annoch den zu verbinden:

die hohe Staatsregierung wolle den Besitzern von Barbier- und Badestuben, soweit als jetzt nöthig, die Veräußerung dieser Berechtigkeiten auch an solche Personen, welche nicht als Wundärzte wissenschaftlich gebildet, mithin vorzugsweise an Barbiergesellen, unter der ausdrücklichen Beschränkung, daß sie sich aller chirurgischen Verrichtungen zu enthalten, und sich auf das Barbiergewerbe im engsten Sinne zu beschränken haben, auf diesfalliges Ansuchen dispensationsweise gestatten.

Bürgermeister Wehner: Ich habe mich nicht so ganz mit dem Antrage der Deputation einverstanden finden können. Es ist erstlich schon an sich sehr auffällig, wenn die Besitzer der Bade- und Barbierstubengerechtigkeiten zu Zittau jetzt eine Veränderung des Mandats von 1819 wünschen, nachdem bereits 24 Jahre vorbeigegangen sind, und man denken sollte, daß sie die Bemerkung, die sie jetzt machen, früher hätten machen können. Jetzt nach 24 Jahren eine Abänderung mit dem Gesetze vorzunehmen, scheint mir nicht zweckmäßig. Uebrigens muß ich dabei bemerken, daß, wenn im Mandate von 1819 bestimmt worden ist, daß künftig das Meisterrecht in der Barbierzunft zu erhalten, davon abhängig gemacht werden soll, daß diejenigen, welche darauf Anspruch machen, zuvörderst als Wundärzte gebildet und geprüft sein müssen, so sind dazu gewiß sehr gute Gründe vorhanden gewesen, und zwar nach meinem Bedünken zwei. Der erste ist gewesen, daß dadurch nunmehr die Puscherei, die hier von großer Wichtigkeit ist, verhindert werden soll; denn wer das näher kennt, der wird sich überzeugt haben, daß die sogenannten Barbierer und Bader sich immer berechtigt glaubten, auch in die Chirurgie hineinzupuscheln zu können. Auch ist mit den Baderstuben selbst so Manches verbunden, wobei die chirurgischen Operationen nicht ganz ausgeschlossen werden können, als z. B. Schröpfen und Aderlassen. Die Verhinderung der Puscherei ist demnach der erste Grund des Gesetzes. Der zweite Grund ist aber ebenso wichtig. An den meisten Orten nämlich können die Chirurgen nicht bestehen, wenn sie nicht noch einen

Nebenverdienst haben. Ich kenne das aus Erfahrung sehr genau. Die Chirurgie ernährt in der Regel ihren Mann nicht, und höchstens nur solche Männer vom Fach, die sich einen besonders großen Ruf erworben haben; das liegt darin, weil chirurgische Curen seltener sind, und daher weniger Mittel zum Unterhalt darbieten, wie Sie, meine Herren, an sich selbst wahrnehmen können, indem Sie den innern Arzt vielleicht alle Jahre brauchen, während Sie des Chirurgen höchstens aller zehn Jahre einmal bedürfen. Um nun den Chirurgen ihren Unterhalt zu gewähren, ist es in den meisten Städten nothwendig, daß man ihnen einen Nebenverdienst läßt, und das ist das Barbiergeschäft. Es ist zwar im Berichte angeführt worden, daß jetzt die Chirurgen auf einem anderen Standpunkte wären, und daß die jetzigen Chirurgen sich nicht geneigt fänden, das Barbiergeschäft zu betreiben. Ich kann aber versichern, daß das ein Irrthum ist. Die Chirurgen betreiben fast Alle, wenn sie nicht eine ausgezeichnete Praxis haben, das Barbiergeschäft, und müssen es betreiben, oder, wenn sie es nicht selbst betreiben, halten sie sich ihre Gesellen; sie schämen sich auch dessen gar nicht. Unter diesen Umständen ist der Grund, der im Gesetze liegt, ein sehr achtbarer, und ich bin daher nicht der Meinung, daß man in das Gesetz eine Abänderung bringe, ich finde es sogar sehr wohlthätig. Aus diesen Gründen kann ich mich für den Antrag der Deputation, der darauf hinausgeht, daß das Gesetz von 1819 eine Abänderung erleiden solle, und auch für die Ausnahme für Zittau und andere Städte, wo Badergerechtigkeiten vorhanden sind, nicht erklären. Ich glaube sogar, daß durch den letzten Deputationsantrag Nachtheile für die Städte, wo Badergerechtigkeiten bestehen, herbeigeführt würden; denn man würde dadurch eine große Concurrenz verursachen, welche den Chirurgen, die zum großen Theil vom Barbieren mit leben müssen, ihren Verdienst außerordentlich schmälern würde.

Domherr D. Günther: Ich meinerseits kann nicht anders, als für das Deputationsgutachten stimmen. Dies auszusprechen war ich schon früher entschlossen und bin es auch jetzt noch, nachdem ich die, wenn schon an sich nicht unwichtigen Gegengründe angehört habe, die Herr Bürgermeister Wehner soeben darlegte. Er behauptet, daß die Bestimmung des Gesetzes von 1819 hauptsächlich auf zwei Gründen beruhe. Die Absicht sei nämlich dahin gegangen, erstlich, daß die Puscherei verhindert werden sollte, und zweitens, daß man den Chirurgen die Barbierstuben habe sichern wollen, weil sie ohne dieselben nicht flüchtig würden bestehen können. Ich muß aber bekennen, daß ich beide Momente für so sehr erheblich nicht erachten kann. Ich lasse dahingestellt sein, ob sie damals, als das Gesetz gegeben wurde, wirklich von der Staatsregierung als Gründe betrachtet worden sind. Das ist möglich; daraus würde aber immer noch nicht folgen, daß sie auch jetzt noch als solche anzusehen wären, denn es haben sich seit 1819 die Verhältnisse ungemein verändert, sie haben sich namentlich darin verändert, daß von den Chirurgen seitdem immer mehr und mehr an wissenschaftlicher Qualifikation verlangt worden ist. Es ist also auch durch das an sie gestellte und immer gesteigerte Verlangen höherer Leistungen diese Classe